



Planungsbüro Siedlung und Landschaft
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbH
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Bearb.: Revierleiter Thomas Rabe
Gesch.Z.: 080-3-FoA-08-
7002/232+21#369615/2025
Hausruf:
Fax: +49 331 275484988
FoA.Dahme-Spreewald@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Lübben, 26.05.2025

Stellungnahmen Bebauungspläne 2025

Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 10.02 "Solarpark Zaacko"
Ihre Anfrage vom 12.05.2025

Sehr geehrte Frau Nikolaus,

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich östlich der Ortslage Zaacko und hat eine Fläche von ca. 125,5 ha. Er umschließt folgende Flurstücke:

Flur 1 der Gemarkung Cahnsdorf: 407;

Flur 1 der Gemarkung Zaacko: 3 (anteilig), 5, 16/3, 19/1, 20/2, 33/1, 76 (anteilig), 83 (anteilig), 93/2 (anteilig), 232, 233, 234, 235, 236, 237 (anteilig), 242 (anteilig), 243 (anteilig), 246 (anteilig), 247, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262 und 263;

Flur 2 der Gemarkung Zaacko: 194 (anteilig), 196 (anteilig), 200 (anteilig), 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 255, 256, 257, 258, 259 (anteilig), 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270 (anteilig).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, konnte ich feststellen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in Anspruch genommen wird.

Da waldrechtliche Belange nur unmittelbar betroffen sind, bestehen seitens der unteren Forstbehörde unter Beachtung folgender Forderungen keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 10.02 "Solarpark Zaacko":

1. Während der Bauphase dürfen keine nachteiligen Auswirkungen für die angrenzenden Waldflächen entstehen, d.h. beispielsweise keine Lagerung

von Baumaterialien oder Bodenaushub im Wald, keine Befahrung von Waldflächen und keine Schädigung des angrenzenden Baumbestandes. Die Funktionen und die Bewirtschaftung der Waldfläche dürfen nicht beeinträchtigt bzw. eingeschränkt werden.

2. Auf Grund der geringen Abstandshaltung zum Wald kommt auf den Waldbesitzer nach § 823 BGB eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht zu. In diesem Zusammenhang wird auf das bauplanungsrechtliche Rücksichtsnahmegebot hingewiesen.
3. Die Vorgaben des Waldbrandschutzes sind einzuhalten (§ 20 und § 23 LWaldG).
4. Bei der weiteren Planung und Ausführung ist zu gewährleisten, dass die freie Zugänglichkeit der angrenzenden Waldflächen durch das vorhandene Wegenetz ständig gewährleistet wird (LWaldG § 15 (1), §18 (1) und (2)). Eine Sperrung der betroffenen Waldflächen durch Zäunung ist nicht zulässig!
5. Zukünftig ist die Anlegung von Leitungstrassen und die somit verbundene Einbringung von Kabeln/ Rohren für die Leitung des erzeugten Stromes zu erwarten. Ich weise schon an dieser Stelle darauf hin, dass die Verlegung dieser Kabel grundsätzlich nicht durch Waldgebiete führen soll! Die Einbringung durch offene Bauweisen, sowohl mit einem Kabelpflug als auch mit einem Bagger, verursachen erheblichen Schaden am Wurzelwerk der Bäume und können somit zu einer dauerhaften Schädigung der Einzelbäume und des gesamten Bestandes führen. Offene Bauweisen werden somit von der unteren Forstbehörde weitestgehend ausgeschlossen. Leitungsverlegungen im Wald müssen grundsätzlich im geschlossenen Bauverfahren (Bohrspühlverfahren) erfolgen. Sollten Leitungstrassen im Wald angelegt werden müssen, ist hierfür rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ein Antrag auf zeitweilige Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG bei der unteren Forstbehörde zu stellen. Dies bitte ich bei der weiteren Planung unbedingt zu berücksichtigen.
6. Eine Anmeldung des Beginns der Bauarbeiten hat mindestens eine Woche vor Baubeginn beim zuständigen Revierleiter Thomas Rabe (Tel.: 0172-3143540) zu erfolgen.

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Burkhard Nass
Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 26.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift
gültig.